

## Postzustellungsurkunde

Herr  
Dipl.-Ing. (FH) Detlef Schneider  
Leipziger Straße 15  
35510 Butzbach

Gustav-Stresemann-Ring 6  
65189 Wiesbaden

Tel.: +49 (0) 611 / 97457-0  
Fax: +49 (0) 611 / 97457-29

www.ingkh.de  
info@ingkh.de

Nassauische Sparkasse  
KTO: 213 097 970  
BLZ: 510 500 15

IBAN-Code:  
DE08 5105 0015 0213 0979 70  
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX

Ihr Ansprechpartner:  
Nadine Tump  
Tel: +49(0) 611/97457-13  
Fax: +49(0) 611/97457-29  
tump@ingkh.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:  
tu

Wiesbaden, 04. März 2010

## Anerkennungsbescheid

Aufgrund des § 6 und des § 20 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Prüfberechtigte, Prüfsachverständige, technische Prüfungen und Zuständigkeiten nach der Hessischen Bauordnung (Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung - HPPVO) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S 745 ff.) wird

Name: Herr Dipl.-Ing. (FH) Detlef Schneider  
Geboren: 13.09.1969 in Butzbach  
Privatadresse: Leipziger Straße 15, 35510 Butzbach  
Geschäftsadresse: TÜV Süd Industrie Service GmbH  
Mergenthalerallee 27, 65760 Eschborn

als

### **Prüfsachverständiger für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden**

für die Prüfung der in Artikel 2 § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (Technischen Prüfverordnung - TPrüfVO) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S 759) aufgeführten Fachrichtung der

**Lüftungsanlagen ausgenommen solche, deren Leitungen nicht durch Decken oder Wände geführt sind, für die aus Gründen des Raumabschlusses eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist**

anerkannt.

Die Anerkennung umfasst die Berechtigung zur Durchführung entsprechender Prüfungen in allen baulichen Anlagen nach § 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 TPrüfVO.

Der Prüfsachverständige ist an die Pflichten nach den § 5, § 6 Abs. 4, § 22 HPPVO und § 38 HPPVO gebunden. Eine Änderung der Anschrift hat der Prüfsachverständige unverzüglich der Ingenieurkammer Hessen mitzuteilen.

Der Anerkennungsbescheid gilt als Nachweis gegenüber Auftraggebern und Bauaufsichtsbehörden des Landes Hessen.

Die Anerkennung erlischt nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 Absatz 1 HPPVO - spätestens mit der Vollendung des 68. Lebensjahres. Sie wird überdies unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 7 Absatz 2 HPPVO) ausgesprochen.

Nach Erlöschen oder Widerruf der Anerkennung ist der Anerkennungsbescheid der Anerkennungsbehörde unverzüglich zurückzugeben.

Der Listeneintrag wird geführt unter der Nummer: 45958-HPPVO-TGALÜ-49.



Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Udo F. Meißner  
Präsident der Ingenieurkammer Hessen

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Hessen, Gustav-Stresemann-Ring 6, 65189 Wiesbaden Widerspruch erhoben werden.